OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552181/5/KLe/AHo – 552182/3**

Datum: **Linz, 22. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. G H und 2. R H, beide x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Juli 2021, GZ: Wa20-152-2002, betreffend die Auflösung einer Wassergenossenschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13.07.2021, GZ: Wa20-152-2002, sprach die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) die Auflösung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.06.1978, GZ: Wa-0502/Ha, anerkannten Wassergenossenschaft O, x J, mit Wirkung zum 01.06.2021 aus.

Begründend verwies die belangte Behörde auf den Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2021, mit dem die Auflösung der Wassergenossenschaft und Übergabe der Wasserversorgungsanlage an die Gemeinde J beschlossen wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Mitglieder der Wassergenossenschaft mit Eingabe vom 28.07.2021, ergänzt durch die Eingabe vom 10.08.2021, Beschwerde unter Vorlage von Beilagen. Auch wenn nicht ausdrücklich beantragt, zielt die Beschwerde auf eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides ab. Die Bf beantragen auch die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung.

Zusammengefasst berufen sich die Bf im Wesentlichen auf bestehende Forderungen gegenüber der Wassergenossenschaft O basierend auf einem Missverhältnis im Kostenverteilungsschlüssel. Begründend verweisen die Bf insbesondere auf die bisherige Vorgeschichte und die zahlreich durchgeführten rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren. Erst wenn eine gesetzeskonforme Abwicklung ihrer Forderungen erfolgt sei, könne eine Überführung in die Gemeinde J erfolgen. Zudem hätte ein Liquidator bestellt werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 17.08.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die von den Bf vorgelegten zahlreichen Beilagen.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.06.1978, GZ: Wa-0502/Ha, wurde "*die bei der Gründungsversammlung der künftigen Genossenschaftsmitglieder der am 5.4.1978 getroffenen freien Vereinbarung betreffend die Bildung der Wassergenossenschaft O anerkannt.*" Der Spruch lautet

weiters: "*Die Anerkennung dieser freien Vereinbarung schließt die Genehmigung der Satzungen der Wassergenossenschaft O in sich. Mit Rechtskraft dieses Bescheides erlangt die Wassergenossenschaft O. Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.*" Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.04.2008, GZ: Wa20-216-2005, wurde der Wassergenossenschaft O die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Grundstück Nr. x, KG J, zur Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser erteilt. Gleichzeitig wurde die Errichtung eines Hochbehälters genehmigt. Mit wasserrechtlichem Überprüfungsbescheid vom 19.05.2009, GZ: Wa20-2-21-2005, wurde die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung festgestellt.

II.2. Nachdem bezüglich der Aufteilung der Kosten hinsichtlich des Hochbehälters zwischen der Wassergenossenschaft und den Bf keine Einigung erzielt wurde, legte die belangten Behörde mit Bescheid vom 10.06.2009, GZ: Wa20-152-2002, die Aufteilung der Kosten für die Errichtung des Hochbehälters bzw. der damit verbundenen anfallenden allfälligen sonstigen Kosten entsprechend dem bei der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung am 15.01.2009 vorliegenden und mit der Gegenstimme der Bf mehrheitlich beschlossenen Finanzierungsschlüssel fest.

Die dagegen erhobene Berufung der Bf wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 16.11.2009, GZ: Wa-2009-105429/11-Lab/Kl, abgewiesen. Mangels eines dagegen erhobenen Rechtsmittels ist dieser Bescheid rechtskräftig.

II.3. Der Antrag der Bf vom 13.03.2010 auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 02.08.2010, GZ: Wa20-152-2002, abgewiesen.

Die dagegen erhobene Berufung der Bf wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 25.08.2010, GZ: Wa-2010-105429/12-Lab/Kl, abgewiesen. Mangels eines dagegen erhobenen Rechtsmittels ist dieser Bescheid rechtskräftig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.04.2011, GZ: Wa-2010-105429/19-Lab/Kl, wurde dem Antrag der Bf vom 09.11.2010 auf Aufhebung der bisherigen Kostenaufteilung und einer behördlichen Kostenaufteilungsfestsetzung nach § 78 Abs. 3 lit b WRG 1959 bei der Wassergenossenschaft keine Folge gegeben. Dieser Bescheid wurde ebenfalls rechtskräftig.

Nachfolgend wurde von den Bf mit Schriftsatz vom 29.01.2013 ein Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 06.04.2011, GZ: Wa-2010-105429/19-Lab/Kl, nach § 69 AVG gestellt, welcher mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17.04.2013, GZ: Wa-2013-105429/36-Lab/Kl, abgewiesen wurde. Dieser Bescheid wurde ebenfalls rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 25.03.2013 stellten die Bf den Antrag auf Aufhebung aller bisherigen Bescheide, welcher, soweit er sich auf die Bescheide des Landeshautmannes von Oberösterreich vom 16.11.2009, GZ: Wa-2009-105429/1-Lab/Kl, und vom 06.04.2011, GZ: Wa-2010-105429/19-Lab/Kl, richtete, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.08.2013, GZ: Wa-2013-105429/44-Lab/Kl, abgewiesen wurde. Dieser Bescheid ist ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

Der Antrag der Bf vom 25.04.2013 auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Gründung der Wassergenossenschaft wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.08.2014, GZ: Wa10-165-25-2013, "*insofern er sich auf den Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Ziffer 2 AVG stützt, als unbegründet abgewiesen und als verspätet zurückgewiesen; insofern er sich auf den Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Ziffer 1 AVG stützt, als unbegründet abgewiesen.*"

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.09.2014, GZ: LVwG-550332/3/WIM/SB/BD, wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Der Antrag der Bf vom 01.09.2013 auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Kostenaufteilung wegen des Tiefbehälters für die Wassergenossenschaft wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 17.09.2014, GZ: LVwG-550058/3/WIM/SB, als unzulässig zurückgewiesen.

Die Revision gegen diese Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 26.02.2015, Ra 2014/07/0104-3, als unzulässig zurückgewiesen.

II.4. Die in der Generalversammlung vom 07.04.2017 beschlossene Satzungsänderung der Wassergenossenschaft betreffend die Grundgebühr für (stillgelegte) Wasseranschlüsse wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.05.2017, GZ: Wa20-152-2002, genehmigt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

In der Genossenschaftsversammlung vom 08.05.2021 wurden Beschlüsse zur Übernahme der Anlage durch die Gemeinde J, insbesondere hinsichtlich der Übergabe des verbleibenden Guthabens zur zweckgebundenen Verwendung für die Wasserversorgungsanlage, sowie der Mehrheitsbeschluss auf Auflösung der

Wassergenossenschaft O gefasst. Mit Ausnahme der Bf haben alle anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt.

Die Übergabe der Wasserversorgungsanlage an die Gemeinde J ist in dem Vertrag vom 28.05.2021 geregelt, dessen Unterzeichnung in der Genossenschaftsversammlung vom 08.05.2021 ebenfalls beschlossen wurde.

Daraufhin erging der unter I.1. dargestellte verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt besteht im Wesentlichen aus den bisherigen zahlreichen rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Entstehung der Wassergenossenschaft und der Regelung über die Aufteilung von Kosten.

Dieser Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den von den Bf vorgelegten Urkunden.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die geltend gemachten Ansprüche basieren auf der Aufteilung der Kosten in der Wassergenossenschaft, worüber bereits mehrere rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren geführt wurden. Gegenstand in diesen Verfahren war im Wesentlichen das von den Bf auch im gegenständlichen Verfahren geltend gemachte Beschwerdevorbringen. Auf dem Boden der bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest, sodass darüber hinaus keine weiteren Fragen der Beweiswürdigung auftreten können. Art. 6 Abs. 1 MRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem Absehen von einer Verhandlung daher nicht entgegen (VwGH 29.01.2016, Ra 2015/06/0124; 16.10.2019, Ra 2019/07/0095, jeweils mwN).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 83 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist die Auflösung einer freiwilligen Genossenschaft oder einer Genossenschaft mit Beitrittszwang von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

a) die Genossenschaftsversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 77 Abs. 5) die Auflösung beschließt oder

b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat die Wasserrechtsbehörde die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde nach Abs. 4 1. Satz leg. cit. einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat.

IV.2.1. Im gegenständlichen Verfahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Auflösung der Genossenschaft gegeben sind.

§ 83 Abs. 1 WRG 1959 normiert, dass die Auflösung von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeit gegenüber Dritten auszusprechen ist. Auch wenn Genossenschaftsmitglieder nicht als Dritte iSd § 83 Abs. 1 WRG 1959 anzusehen sind, folgt in Verbindung mit Abs. 3 leg. cit., wonach die Behörde die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben hat, dass bei Auflösung der Wassergenossenschaft Verbindlichkeiten gegenüber Genossenschaftsmitgliedern grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Vorab ist im Hinblick auf die in der Beschwerde thematisierte (Nicht-)Durchführung eines Schlichtungsverfahrens festzuhalten, dass Gegenstand des vorliegenden angefochtenen Bescheides nach § 83 WRG 1959 die Auflösung der Wassergenossenschaft ist. Dabei kommt ein internes Schlichtungsverfahren jedoch nicht in Betracht. Die Bf wenden sich in der Beschwerde ausdrücklich nicht gegen die Auflösung der Wassergenossenschaft an sich, sondern machen Ansprüche vor allem basierend auf einem Missverhältnis im Kostenverteilungsschlüssel geltend. Die insbesondere die Zuständigkeit der belangten Behörde nach § 85 Abs. 1 WRG 1959 betreffende Frage, ob in den zahlreichen vorhergehenden Auseinandersetzungen in diesem Zusammenhang zwischen den Bf und der Wassergenossenschaft Schlichtungsverfahren durchgeführt wurden bzw. aus welchen Gründen solche unterblieben, hat für das verfahrensgegenständliche Vorgehen nach § 83 WRG 1959 nichts zu tun (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040, betreffend Ausscheiden aus einer Wassergenossenschaft).

Für die Auflösung einer Wassergenossenschaft nach § 83 WRG 1959 ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 77 Abs. 3 lit. i WRG 1959 nicht vorgesehen. Die Interessen der Genossenschaftsgläubiger sind gemäß § 83 Abs. 3 WRG 1959 im Rahmen des Verfahrens über die Auflösung der Genossenschaft zu berücksichtigen.

IV.2.2. Die Bf machen Ansprüche gegen die Wassergenossenschaft geltend, weil sie unverhältnismäßig viel an Kosten gezahlt hätten. Begründend verweisen die Bf auf die Vorgeschichte und insbesondere auf Widersprüche in der mit Anerkennungsbescheid vom 13.06.1978, GZ: Wa-0502/Ha, genehmigten Satzung. Dazu ist Folgendes auszuführen:

In Bezug auf das Beschwerdevorbringen ist auf die rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, deren Gegenstand im Wesentlichen bereits das auch diesem Verfahren zugrundeliegende Vorbringen der Bf war, zu verweisen. Gegen den Anerkennungsbescheid vom 13.06.1978, GZ: Wa-0502/Ha, betreffend die Wassergenossenschaft und die damalige Satzung, wurde kein Rechtsmittel eingebracht. Dieser wurde in der Folge rechtskräftig. Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Gründung der Wassergenossenschaft wurde keine Folge gegeben (vgl. LVwG Oö. vom 17.09.2014, GZ: LVwG-550332/3/WIM/SB/BD).

Hervorzuheben ist insbesondere der Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 16.11.2009, GZ: Wa-2009-105429/11-Lab/Kl, mit welchem die Berufung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 10.06.2009, GZ: Wa20-152-2002, betreffend die Festlegung eines Finanzierungsschlüssels hinsichtlich der Aufteilung der Kosten für die Errichtung des Hochbehälters bzw. der damit verbundenen anfallenden allfälligen sonstigen Kosten, rechtskräftig abgewiesen wurde. Sämtlichen Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Aufhebung der Bescheide sowie einer behördlichen Festsetzung wurde nicht Folge gegeben (vgl. die rechtskräftigen Bescheide des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 25.08.2010, GZ: Wa-2010-105429/12-Lab/Kl, vom 06.04.2011, GZ: Wa-2010-105429/19-Lab/Kl, vom 17.04.2013, GZ: Wa-2013-105429/36-Lab/Kl und vom 20.08.2013, GZ: Wa-2013-105429/44-Lab/Kl sowie VwGH vom 26.02.2015, Ra 2014/07/0104-3). Aus diesen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren lassen sich keine Ansprüche der Bf ableiten.

Es ist auf Basis der Beschwerdeausführungen und der dargestellten rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht ersichtlich, inwiefern Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber den Bf zum Zeitpunkt der Auflösung der Genossenschaft bestünden, die bei der Auflösung der Genossenschaft zu berücksichtigen gewesen wären. Die Bf bringen nicht vor, dass sie auf Basis der festgelegten Kostenverteilung zu viel bezahlt hätten. Vielmehr basiert das

Beschwerdevorbringen darauf, dass ein anderweitiger Kostenverteilungsschlüssel festgelegt hätte werden sollen. Dazu wurden jedoch die bereits angeführten rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren durchgeführt. Aus dem Beschwerdevorbringen bzw. aus der im Akt ersichtlichen Vorgeschichte lassen sich konkrete Ansprüche der Bf nicht ableiten. Es waren daher im Hinblick auf die – auch vor der belangten Behörde – nicht konkret geltend gemachten Forderungen der Bf vor Auflösung der Genossenschaft keine erforderlichen Maßnahmen iSd § 83 Abs. 1 iVm. Abs. 3 WRG 1959 zu treffen.

IV.2.3. Entgegen dem Beschwerdevorbringen war auch nicht zwingend ein Liquidator zu bestellen. Ein Liquidator ist für eine aufgelöste Genossenschaft gemäß § 84 Abs. 4 WRG 1959 nur dann zu bestellen, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Durch die vertragliche Regelung mit der Gemeinde J und dem Beschluss in der Genossenschaftsversammlung auf Übergabe des Guthabens zur zweckgebundenen Verwendung an die Gemeinde J, wurde durch die Genossenschaft selbst eine entsprechende Vorsorge getroffen. Die Bestellung eines Liquidators konnte daher unterbleiben.

IV.3. Es sind auf Basis des Beschwerdevorbringens keine (sonstigen) Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids hinsichtlich der Auflösung der Wassergenossenschaft ersichtlich, weshalb die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob eine Sicherstellung von Ansprüchen aus dem Genossenschaftsverhältnis bei Auflösung der Wassergenossenschaft bestehen, ist eine Beurteilung des Einzelfalls. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer